

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d496da20-183c-3602-a35a-44194a3e5b56>

Bibliografie

Titel	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Redaktionelle Abkürzung	GG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	100-1

Art. 58 GG - Gegenzeichnung von Anordnungen/Verfügungen

¹Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. ²Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß [Artikel 63](#) und das Ersuchen gemäß [Artikel 69 Abs. 3](#).

